

## fremdgeführte Insolvenz

Übernahme des Insolvenzverfahrens - der bisherige Geschäftsführer scheidet sofort aus. Bewahrung des "guten Namens" und der Kreditwürdigkeit des Altgeschäftsführers, durch unsere Insolvenzübernahme. Der betroffene Altgeschäftsführer scheidet aus seinem Amt aus. Der neue Geschäftsführer wird zunächst den Ist-Stand der Gesellschaft ermitteln und dabei überprüfen, ob tatsächlich Insolvenzgründe gegeben sind. Ist dies der Fall, stellt er Insolvenzantrag und führt das Verfahren... weiter....

Übernahme des Insolvenzverfahrens - der alte Geschäftsführer scheidet sofort aus. Praktisch erfolgt unsere Führung des Insolvenzverfahrens durch vorherige Einsetzung/ Bestellung eines von uns bestimmten Geschäftsführers/ Vorstandes. Der betroffene Altgeschäftsführer scheidet aus seinem Amt aus. Der neue Geschäftsführer wird zunächst den Ist-Stand der Gesellschaft ermitteln und dabei überprüfen, ob tatsächlich Insolvenzgründe gegeben sind. Sollte er feststellen, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist, wird er innerhalb der gesetzlichen Fristen die Insolvenz für die Gesellschaft anmelden (Eigen- Insolvenzantrag). In dieser Zeit muss der Mandant entscheiden, ob die Möglichkeiten nach dem Insolvenzplan oder des Firmenkaufs in der Insolvenz genutzt werden sollen. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens steht der neue Geschäftsführer dem Insolvenzverwalter und den Gläubigern zur Verfügung, ggf. mit Rechtsanwalt und weiteren Beratern. Dadurch, dass dem Insolvenzberater professionelle Fachleute gegenübergestellt werden, wird gewährleistet, dass im Verfahren alle Chancen und Möglichkeiten genutzt werden. Durch den Geschäftsführerwechsel ergibt sich auch in prozessualer Hinsicht Vorteile: der alte Geschäftsführer war bis zum Wechsel "Partei", nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft wird er "Zeuge". Damit steigt der Beweiswert seiner Aussagen vor Gericht. Vorteile einer Fremdgeführten Insolvenz: "Wer einmal eine Insolvenz am eigenen Leibe erlebt und durchlitten hat, wird dies kein zweites Mal tun." Die Abberufung des alten Geschäftsführers und die Bestellung unseres Wirtschaftsberaters als neuen Geschäftsführer erfolgt notariell und wirkt rechtlich mit dem Datum des Gesellschafterbeschlusses. Der alte Geschäftsführer ist ab dem Datum des Gesellschafterbeschlusses nicht mehr berechtigt (und nicht mehr verpflichtet) den Insolvenzantrag innerhalb der gesetzlichen Dreiwochenfrist zu stellen. Das gilt insbesondere auch bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft. In der Außenwirkung bewirkt diese Abberufung (und Neubestellung des neuen Geschäftsführers) hinsichtlich der Wirtschaftsauskünfte, der Schufa und den Schuldner- Zentralregister, also der Kreditwürdigkeit, dass der "alte Geschäftsführer" bei einer späteren Insolvenz des Unternehmens nicht mehr negativ verzeichnet wird. Der Firmeninhaber erhält seinen guten Ruf bei den Auskunfteien und damit seine Bonität. Außerdem bewirkt diese Maßnahme nicht nur optisch sondern auch praktisch eine Distanz des Altgeschäftsführers zum insolvenzgefährdeten Unternehmen, was später vielfältig vom Nutzen ist. Noch Fragen? Kontaktieren Sie uns!